

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 002035 Essigsäure 60% techn.  
Druckdatum: 26.10.2021 Bearbeitungsdatum: 26.10.2021 DE  
Version: 9.1 Ausgabedatum: Seite: 1 / 9

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 002035  
Handelsname/Bezeichnung Essigsäure 60% techn.

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

FABA Chemie UG (haftungsbeschränkt)  
Rudolfstr. 19 Telefon: 02051/417512  
42551 Velbert Fax: 02051/417518  
E-Mail: info@faba-chemie.de

### 1.4. Notrufnummer +49 (0) 228 19240

Informationszentrale gegen Vergiftungen  
Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie  
Zentrum für Kinderheilkunde am Universitätsklinikum Bonn  
B 30.3 - ELKI (Eltern-Kind-Zentrum)  
Venusberg-Campus 1, 53127 Bonn

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Skin Corr. 1B / H314 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

##### Gefahrenpiktogramme



Gefahr

##### Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

##### Sicherheitshinweise

P260 Dampf nicht einatmen.  
P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].  
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.  
P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  
P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

##### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Essigsäure  
Ameisensäure

##### Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

### 2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Beschreibung

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 002035  
Druckdatum: 26.10.2021  
Version: 9.1

Essigsäure 60% techn.  
Bearbeitungsdatum: 26.10.2021  
Ausgabedatum:

DE  
Seite: 2 / 9

## Gefährliche Inhaltsstoffe

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. Index-Nr.	REACH-Nr. Bezeichnung Einstufung: // Bemerkung	Gew-%
200-580-7 64-19-7 607-002-00-6	01-2119475328-30-0000 Essigsäure Flam. Liq. 3 H226 / Skin Corr. 1A H314 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Skin Corr. 1A H314 >= 90 / Skin Corr. 1B H314 >= 25 / Skin Irrit. 2 H315 >= 10 / Eye Irrit. 2 H319 >= 10	55,00
200-579-1 64-18-6 607-001-00-0	01-2119491174-37-0000 Ameisensäure Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 3 H331 / Skin Corr. 1A H314 / Eye Dam. 1 H318 / Flam. Liq. 3 H226 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Skin Corr. 1A H314 >= 90 / Skin Corr. 1B H314 >= 10 / Skin Irrit. 2 H315 >= 2 / Eye Irrit. 2 H319 >= 2	5,00

### Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.  
Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.  
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

#### Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

#### Nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
Sofort ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).  
Sofort ärztlichen Rat einholen.  
Betroffenen ruhig halten.  
KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser), Schaum

#### Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 002035 Essigsäure 60% techn.  
Druckdatum: 26.10.2021 Bearbeitungsdatum: 26.10.2021 DE  
Version: 9.1 Ausgabedatum: Seite: 3 / 9

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

### Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Von Zündquellen fernhalten.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Vor Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

#### Verpackungsmaterialien:

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Metall

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

#### Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel

#### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 17 °C und 25 °C lagern.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Essigsäure

Index-Nr. 607-002-00-6 / EG-Nr. 200-580-7 / CAS-Nr. 64-19-7

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 25 mg/m<sup>3</sup>; 10 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 50 mg/m<sup>3</sup>; 20 ppm

Ameisensäure

Index-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 9,5 mg/m<sup>3</sup>; 5 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 19 mg/m<sup>3</sup>; 10 ppm

Atemschutz Filter P2

#### Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.:	002035	Essigsäure 60% techn.	
Druckdatum:	26.10.2021	Bearbeitungsdatum:	26.10.2021
Version:	9.1	Ausgabedatum:	DE

Seite: 4 / 9

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert  
Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

## DNEL:

Ameisensäure

Index-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6

- DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 9,5 mg/m<sup>3</sup>
- DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 9,5 mg/m<sup>3</sup>
- DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 9,5 mg/m<sup>3</sup>
- DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 9,5 mg/m<sup>3</sup>
- DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 3 mg/m<sup>3</sup>
- DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 3 mg/m<sup>3</sup>

Essigsäure

Index-Nr. 607-002-00-6 / EG-Nr. 200-580-7 / CAS-Nr. 64-19-7

- DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 25 mg/m<sup>3</sup>
- DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 25 mg/m<sup>3</sup>
- DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 25 mg/m<sup>3</sup>
- DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 25 mg/m<sup>3</sup>

## PNEC:

Ameisensäure

Index-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6

- PNEC Gewässer, Süßwasser: 2 mg/L
- PNEC Sediment, Süßwasser: 13,4 mg/kg
- PNEC Sediment, Meerwasser: 1,34 mg/kg
- PNEC, Boden: 1,5 mg/kg
- PNEC Kläranlage (STP): 7,2 mg/L

Essigsäure

Index-Nr. 607-002-00-6 / EG-Nr. 200-580-7 / CAS-Nr. 64-19-7

- PNEC Gewässer, Süßwasser: 3,058 mg/L
- PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,3058 mg/L
- PNEC Sediment, Süßwasser: 11,36 mg/kg
- PNEC Sediment, Meerwasser: 1,136 mg/kg
- PNEC Kläranlage (STP): 85 mg/L

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden.

### Persönliche Schutzausrüstung

#### **Atemschutz**

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

#### **Handschutz**

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Butylkautschuk  
Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchzeit: > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

#### **Augen-/Gesichtsschutz**

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

#### **Körperschutz**

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

#### **Schutzmaßnahmen**

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

#### **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 002035  
Druckdatum: 26.10.2021  
Version: 9.1

Essigsäure 60% techn.  
Bearbeitungsdatum: 26.10.2021  
Ausgabedatum:

DE  
Seite: 5 / 9

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

### Aussehen:

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	Essigsäure
Geruchsschwelle:	4 mg/m <sup>3</sup>
pH-Wert bei 20 °C:	1
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	-26 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	101 - 112 °C
Flammpunkt:	> 100 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht anwendbar
Entzündbarkeit	
Abbrandzeit:	nicht anwendbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	
Untere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Dampfdruck bei 20 °C:	nicht bestimmt
Dampfdichte:	nicht anwendbar
Relative Dichte:	
Dichte bei 20 °C:	1,06 g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	999
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12
Selbstentzündungstemperatur:	485 °C
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
Viskosität bei 25 °C:	2,11 mPa*s
Explosive Eigenschaften:	nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht anwendbar

## 9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt:	0,00 Gew-%
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	0 Gew-%
Wasser:	35 Gew-%

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

**Sicherheitsdatenblatt**  
**gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)**  
**gemäß Verordnung (EU) 2015/830**

Artikel-Nr.: 002035 Essigsäure 60% techn.  
Druckdatum: 26.10.2021 Bearbeitungsdatum: 26.10.2021 DE  
Version: 9.1 Ausgabedatum: Seite: 6 / 9

**Akute Toxizität**

Ameisensäure  
oral, LD50, Ratte: 730 mg/kg  
inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 7,4 mg/L (4 h)

Essigsäure  
oral, LD50, Ratte: 3310 mg/kg  
Angaben beziehen sich auf die unverdünnte 100% Substanz.  
dermal, LD50, Kaninchen: > 1060 mg/kg

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung**

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Essigsäure 60% techn.  
Haut (4 h)

Ameisensäure  
Haut  
Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute  
Augen  
Ätzwirkung

Essigsäure  
Haut (4 h)

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

Ameisensäure  
Haut:  
Methode: OECD 406  
keine sensibilisierende Wirkung

**CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen**

**Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften**

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Bioakkumulation nicht zu erwarten.

**12.1. Toxizität**

Ameisensäure  
Fischtoxizität, LC50, Leuciscus idus (Goldorfe) 46 - 100 mg/L (96 h)  
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 34 mg/L (48 h)  
Algentoxizität, EC50: 27 mg/L (72 h)  
Bakterientoxizität, LC50:, Bakterien: 47 mg/L

Essigsäure  
Fischtoxizität, LC50: 300,82 mg/L (96 h)  
Daphnientoxizität, EC50: 300,82 mg/L (48 h)  
Algentoxizität, ErC50: 300,82 mg/L (72 h)

**Langzeit Ökotoxizität**

Toxikologische Daten liegen keine vor.

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Ameisensäure

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 002035 Essigsäure 60% techn.  
Druckdatum: 26.10.2021 Bearbeitungsdatum: 26.10.2021 DE  
Version: 9.1 Ausgabedatum: Seite: 7 / 9

DOC-Abnahme > 90 %  
Methode: OECD 301 A  
Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).  
BSB5-Wert 86 mg/g

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ameisensäure  
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -2,1  
Essigsäure  
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -0,17

### Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

## 12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.  
Das Produkt ist biologisch abbaubar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Sachgerechte Entsorgung / Produkt Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

#### Sachgerechte Entsorgung / Verpackung Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer

UN 2790

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): ESSIGSÄURE, LÖSUNG  
Seeschifftransport (IMDG): ACETIC ACID SOLUTION  
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Acetic acid solution

### 14.3. Transportgefahrenklassen

8

### 14.4. Verpackungsgruppe

II

### 14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar  
Meeresschadstoff nicht anwendbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.  
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

#### Weitere Angaben

##### Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode E

##### Seeschifftransport (IMDG)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 002035 Essigsäure 60% techn.  
Druckdatum: 26.10.2021 Bearbeitungsdatum: 26.10.2021 DE  
Version: 9.1 Ausgabedatum: Seite: 8 / 9

EmS-Nr. F-A, S-B

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code  
nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

### EU-Vorschriften

#### Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 697

### Nationale Vorschriften

#### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.  
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

#### Wassergefährdungsklasse

1 schwach wassergefährdend (AwSV)

#### Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### Lagerklasse

8 A Brennbare ätzende Stoffe

#### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)

DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten

DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen

#### Stoff/Produkt gelistet in folgenden nationalen Inventaren:

AICS keine Information

DSL keine Information

EHS keine Information (EHS-DE.rtf)

IECSC keine Information

KECI keine Information

MITI keine Information

NZLoC keine Information (NZLoCK-DE.rtf)

PICCS keine Information

TCSI keine Information (TCSIK-DE.rtf)

TSCA keine Information

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
200-580-7 64-19-7	Essigsäure	01-2119475328-30-0000
200-579-1 64-18-6	Ameisensäure	01-2119491174-37-0000

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Flam. Liq. 3 / H226

Skin Corr. 1A / H314

Entzündbare Flüssigkeiten

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Acute Tox. 4 / H302

Acute Tox. 3 / H331

Eye Dam. 1 / H318

Akute Toxizität (oral)

Akute Toxizität (inhalativ)

Schwere Augenschädigung/-reizung

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Giftig bei Einatmen.

Verursacht schwere Augenschäden.

### Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Corr. 1B

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Berechnungsmethode.



# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 002035 Essigsäure 60% techn.  
Druckdatum: 26.10.2021 Bearbeitungsdatum: 26.10.2021 DE  
Version: 9.1 Ausgabedatum: Seite: 9 / 9

---

### Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivillufffahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.